

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Bergmann GmbH Weiherhammer

I Allgemeine Bestimmungen

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Bergmann GmbH

(nachfolgend „Bergmann“)

im Rahmen jeglicher Tätigkeit und der Lieferung durch Bergmann gegenüber seinen Kunden gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden, egal in welchem Bereich, sind gegenüber Bergmann nicht verbindlich, selbst dann nicht, wenn sie im Rahmen von Bestellungen oder Vertragsverhandlungen einbezogen wurden oder auf welche Art auch immer durch den Kunden niedergelegt und durch den Kunden darauf Bezug genommen wird. Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen. Von der mangelnden Geltung ist auch erfasst, wenn Bergmann den Bedingungen seines Kunden allgemein oder im Einzelfall nicht widersprochen hat, aufgrund entsprechender automatisierter Einbeziehung durch den Kunden nicht widersprechen konnte oder die Lieferung ohne Vorbehalt im Einzelfall durch Bergmann durchgeführt wird.

Soweit Vertragsinhalte, die durch den Kunden in den Vertrag zwischen ihm und Bergmann einbezogen werden sollen, Geltung entfalten sollen, bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Bergmann.

Diese AGB gelten gegenüber Unternehmen, gegenüber Verbrauchern soweit sie rechtlich auf diese anwendbar sind.

II Angebote/Annahme/Bestellung

1 Sämtliche Angebote von Bergmann sind unverbindlich und freibleibend. Abweichendes gilt nur, bei einer ausdrücklichen Kennzeichnung des Angebots als verbindlich und soweit in diesem Zusammenhang mit einer bestimmten Annahmefrist durch den Kunden verknüpft.

2 Bezogen auf Bestellungen oder Bedarfsprognosen eines Kunden hat Bergmann eine angemessene Frist zur Prüfung und zur Mitteilung von Vorbehalten hiergegen in einem Zeitraum von mind. zwei Wochen.

Sollte eine Kundenbestellung auch im Bereich von Rahmenverträgen vom Angebot oder der vorangegangenen Abrede zwischen dem Kunden und Bergmann abweichen, so hat Bergmann die Möglichkeit dieser Bestellung zu widersprechen. Es gelten insoweit die Maßstäbe, wie sie bei einem neuen Angebot des Kunden gelten würden.

3 Alle Angaben hinsichtlich von Preisen, egal in welchem Zusammenhang diese Angaben erfolgt sind, gelten soweit von Bergmann stammend als Angaben ohne Gewähr. Alle Angaben, egal ob in Preislisten, Zeichnungen oder sonstigen Dokumenten stehen unter dem Vorbehalt einer Abänderung, insbesondere durch Anpassung von Produkten, Vorgaben oder sonstigen Änderungen.

III Preise, Preisanpassung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1 Es gelten immer diejenigen Preise, die von Bergmann in deren Angebot ausgewiesen sind, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der im jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung geltenden Umsatzsteuersätze. Diese werden zusätzlich zu den angebotenen Preisen innerhalb der Rechnungsstellung abgerechnet.

2 Sämtliche Angebote beziehen sich auf die vom Kunden vorgegebenen Abnahmezahlen.

Sämtliche prognostizierten Mengen müssen vom Kunden tatsächlich abgerufen werden. Dies gilt für den prognostizierten Abnahmezeitraum. Im Zweifel gilt das Kalenderjahr als Maßstab für den Abnahmezeitraum.

Sollten die Stückzahlen unter denjenigen liegen, was als Prognose dem Angebot zugrunde gelegt war, so hat Bergmann auch rückwirkend das Recht, Preisanpassungen i. V. m. den Mindermengen durchzuführen und Korrekturabrechnungen auch für bereits zurückliegende Abrechnungen vorzunehmen. Es gelten in diesem Zusammenhang die zugrunde liegenden Zahlbedingungen für den Gesamtauftrag. Zudem besteht Berechtigung Schadenersatzzahlungen zu fordern.

3 Ferner behält sich Bergmann vor, bei entsprechenden Auseinandersetzungen und Minderabrufen Preisverhandlungen zu verlangen. Sollte es hier innerhalb von zwei Monaten nicht zu einer Einigung kommen, so ist Bergmann berechtigt, auch laufende Verträge mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Der Kunde kann daraus keinerlei Schadenersatzansprüche gegenüber Bergmann ableiten.

4 Für Preisanpassungen gilt folgendes:

Sofern Bergmann offenlegt, dass sich kalkulierte Kosten insbesondere im Bereich der Rohstoffe, im Bereich der Arbeitsleistung, für den Transport, von Zoll und insbesondere auch Energie oder sonstige Beschaffungspreise nicht unerheblich verändert haben, besteht die Berechtigung, eine Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen. Erheblichkeit besteht, wenn sich in einer der oben genannten Position Preise um mind. 5 % gegenüber dem Datum des Angebots oder seit dem Zeitpunkt einer vorangegangenen Preisanpassung verändert. Wenn der Kunde diese Preisänderungen ablehnt oder eine Verhandlung über Preisanpassungen innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung zu Verhandlungen nicht führt, hat Bergmann das Recht, den bestehenden Lieferkontrakt mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Monats schriftlich gegenüber dem Kunden zu kündigen. Schadenersatzansprüche kann der Kunde aus dieser Kündigung nicht herleiten.

Allgemein gilt, dass bei einer Verzögerung der Sphäre des Kunden Bergmann berechtigt ist, die von Bergmann im Rahmen des Auftrags beschafften Materialien und Rohprodukte bezahlt zu verlangen.

5 Sämtliche Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf das Konto von Bergmann zu erbringen. Abweichendes gilt nur im Fall anderweitiger schriftlicher Vereinbarung. Hinsichtlich der Zahlungsfrist kommt es darauf an, dass der abgerechnete Betrag zum Zeitpunkt des Zahlungsziels auf dem Konto von Bergmann gutgeschrieben ist. Zahlungsverzögerungen berechtigen Bergmann zum Rückbehalt von weiterer Lieferung und Leistung. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Ansprüche bleibt unberührt.

6 Sollten bei Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, wonach Ansprüche, aus welchem Grund auch immer, sei es mangelnde Leistungsfähigkeit, ungerechtfertigte Abzüge oder sonstige Hintergründe gefährdet sind, so kann Bergmann Vorleistungen, z. B. in Form von Vorschusszahlungen verlangen, kann Leistungen verweigern oder kann vom Kunden innerhalb einer adäquaten Frist Sicherheiten verlangen. Bringt der Kunde entsprechende, nach Wahl von Bergmann geforderte Vorleistungen/Sicherheiten nicht, so kann Bergmann Rücktritt auch während eines laufenden Vertragsverhältnisses erklären und Schadenersatz verlangen.

7 Eine Aufrechnung seitens eines Kunden ist nur gestattet gegen rechtskräftig festgestellte Entscheidungen oder anerkannte und unbestrittene Zahlungsansprüche gegenüber Bergmann. Gleiches gilt für den Rückbehalt von Zahlungen, die der Kunde gegenüber Bergmann zu leisten hätte.

IV Lieferfristen/Lieferverzögerungen/Verpackung/Gefahrübergang

1 Lieferfristen und Liefertermine sind nur insoweit verbindlich, als Bergmann Zeitpunkte ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Sämtliche Fristen stehen unter der Prämisse, dass der Kunde in jeglicher Hinsicht mitgewirkt hat und sämtliche Unterlagen, Freigaben oder sonstige zur Durchführung des Auftrags notwendigen Informationen nachweislich rechtzeitig gegenüber Bergmann kommuniziert hat. Die Fristen für Bergmann verlängern sich mindestens um den Zeitpunkt der Verspätung des Kunden, im Übrigen angemessen.

2 Fristen für Bergmann verlängern sich auch, wenn sie schriftlich bestätigt wurden dann angemessen, wenn die Verzögerung auf Hintergründe zurückzuführen sind, die nicht oder nur beschränkt im Einflussbereich von Bergmann liegen. Insbesondere sind dies die Beeinflussung von Systemen bei Bergmann durch Dritte, Hindernisse i. V. m. deutschen oder ausländischen Vorschriften und Bestimmungen auch aufgrund kurzfristiger Festlegung sowie verspätete oder fehlerhafte Belieferung von Bergmann durch seine Lieferanten.

In den vorgenannten oder damit vergleichbaren Fällen besteht keinerlei Haftung von Bergmann gegenüber seinem Kunden.

3 Der Kunde kann gegenüber Bergmann dann von einem Vertrag oder Vertragsteil zurücktreten, wenn Fristen aufgrund von Versäumnissen bei Bergmann entstanden sind, allerdings auch erst dann, wenn Bergmann zuvor eine schriftlich gesetzte adäquate Nachfrist zur Lieferung aufgegeben wurde.

4 Bergmann haftet nur für ein ausschließliches Verschulden seinerseits, nicht für ein Verschulden Dritter und Subunternehmer. Bergmann hat deren Verschulden nicht zu vertreten.

5 Bei Rahmenbestellungen gilt hinsichtlich der Lieferung folgendes: Ist keine Fixierung von Mengen und Lieferterminen erfolgt, so kann Bergmann drei Monate nach Einigung über eine Rahmenbestellung Termine und Mengen zugesagt verlangen. Kommt der Kunde einer Aufforderung diesbezüglich nicht innerhalb von 14 Tagen nach, ist Bergmann berechtigt, einen Liefertermin zu fixieren, den Kunden zu einer Erklärung aufzufordern verknüpft mit der Ankündigung nach deren Ablauf, die Leistung abzunehmen. Anschließend kann Bergmann den Auftrag kündigen und seinerseits Schadenersatzansprüche geltend machen.

Bei Verschiebung von gesetzten Terminen haben sich die Parteien schriftlich zu verständigen. Bergmann behält sich vor, die durch die Verschiebung von Terminen entstandenen Schäden und Kosten ersetzt zu verlangen.

6 Die Lieferung selbst erfolgt sofern vereinbart durch Bergmann gem. Incoterms aktuelle Fassung durch Übergabe an den Frachtführer ab Werk Bergmann. Sofern der Kunde Vorgaben hinsichtlich der Art der Verpackung macht und diese Vorgaben von Bergmann eingehalten werden, übernimmt Bergmann keinerlei weitere Haftung.

Bei Anlieferung durch den Kunden, egal auf welche Weise, übernimmt Bergmann keine Haftung, wenn Teile unsachgemäß verladen oder mit defekten oder ungeeigneten bzw. unzureichend gesicherten Lademitteln angeliefert werden. Dies gilt auch für Tätigkeiten bei Bergmann im Rahmen der Entladung.

7 Mit Übergabe geht die Gefahr entsprechend Incoterms auf den Kunden über. Im Übrigen mit Übergabe der Produkte an die Frachtfirma oder die für den Versand vorgesehene Lieferperson.

8 Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, so geht ab Zeitpunkt der vereinbarten Versandzeitpunkt oder der angezeigten Versandbereitschaft durch Bergmann die Gefahr auf den Kunden über.

9 Zu Teillieferungen ist Bergmann nach Vereinbarung berechtigt. Der Kunde kann die Annahme von Teillieferungen nicht verweigern, soweit ihm dadurch keinerlei Nachteile entstehen.

10 Bei Lieferungen innerhalb der EU hat der Kunde an allem Schriftverkehr mitzuwirken, der bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen – egal aus welchen gesetzlichen und steuerlichen Vorschriften heraus – notwendig sind. Insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer haftet der Kunde dann, wenn er nach den Vorgaben von Bergmann nicht hinreichend an dem notwendigen Austausch von Dokumenten und entsprechender Abstimmung mitwirkt. Bergmann hat insofern Anspruch darauf, Umsatzsteuer nachträglich abzurechnen.

Gleiches gilt soweit relevant für sämtliche Belieferung von Drittländern im Rahmen von sog. Ausfuhrlieferungen.

V Eigentumsvorbehalt, Erweitertes Pfandrecht an Gegenständen

1 Bergmann behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör, Ersatz- und Austauschteilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

2 Bergmann steht wegen seiner Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, unabhängig davon, ob sie mit den zuvor bearbeiteten Gegenständen im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden und in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreif sind.

3 Vorsorglich tritt der Kunde für den Fall, dass er nicht Eigentümer des Gegenstands ist, den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritte an Bergmann ab und ermächtigt Bergmann, hiermit unwiderruflich für den Auftraggeber zu erfüllen. Eine Verpflichtung, anstelle des Kunden zu erfüllen, besteht für Bergmann jedoch nicht.

4 Wird der Gegenstand mit Ersatzteilen und dergleichen des Kunden mit Ersatzteilen oder dergleichen von Bergmann verbunden und ist der Gegenstand als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde Bergmann bis zur vollständigen Zahlung anteilmäßig Miteigentum, soweit der Gegenstand ihm gehört.

VI Lieferungen/Mängelrügen/Abnahme

1 Liegen nur unerhebliche Mängel vor, kann der Kunde die Annahme von Warenlieferungen nicht verweigern.

2 Entsprechend den Regelungen nach HGB hat der Kunde unverzüglich nach Lieferung der Ware eine Eingangskontrolle durchzuführen. Mängel sind unverzüglich schriftlich und unter exakter Angabe der Mängel zu rügen. Erfolgt keine schriftliche Rüge gilt die gelieferte Ware als genehmigt.

War ein Mangel nachweislich nicht erkennbar und zeigt sich später, so hat der Kunde gegenüber Bergmann ohne schuldhaftes Zögern nach Feststellung in gleicher Art und Weise wie beschrieben Rüge vorzunehmen. Macht der Kunde dies nicht, gilt die Ware auch in diesem Fall als genehmigt.

3 Im Falle einer vereinbarten Abnahme gilt das in Ziff. 1 und Ziff. 2 beschriebene in gleicher Weise. Erfolgt eine Abnahme auf Aufforderung von Bergmann nicht innerhalb angemessener Frist, so gilt im Zweifel die förmliche Abnahme als ersetzt.

Die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der gelieferten Waren gilt im Übrigen als Abnahme.

VII Höhere Gewalt

1 Im Fall höherer Gewalt kann Bergmann für die Dauer der Behinderung Lieferungen zeitlich verschieben, einschränken, einstellen oder kann auch anteilig einen Auftrag kündigen, ohne dass damit eine Haftung einhergeht.

2 Die Begrifflichkeit „höhere Gewalt“ umfasst außergewöhnliche von Bergmann nicht zu vertretende Ereignisse, welche die Lieferung wesentlich erschweren, verzögern oder unmöglich machen. Zu diesen Ereignissen gehören insbesondere Krieg, Unruhen, Aufstände, Sabotage, Arbeitskampfmaßnahmen, Handelsstreitigkeiten, unvorhergesehene Gesetzesänderungen oder Naturereignisse, wie Feuer, Explosionen, Flut, Sturm, Erdbeben sowie insbesondere Epidemien/Pandemien.

3 Sofern aus vorgenannten Ereignissen heraus eine Energie- und Rohstoffknappheit erfolgt, Liefertransportengpässe entstehen oder Verspätungen im Rahmen der Anlieferung von Rohstoffen und Zulieferteilen entstehen, ist dies ebenfalls als höhere Gewalt zu qualifizieren.

4 Im Falle höherer Gewalt hat Bergmann seine Kunden umgehend zu informieren und haftet dann nicht für Forderungen, Schäden und Kosten, die in diesem Zusammenhang aufgrund etwaiger Lieferbeeinträchtigungen entstehen.

VIII Sachmängel

1 Bergmann gewährleistet nur, dass die Liefergegenstände und die Bearbeitungsgegenstände zum Zeitpunkt der Lieferung die vereinbarte Beschaffenheit haben. Diese ergibt sich aus dem zwischen den Beteiligten aufgrund Spezifikation und Vorgaben des Kunden mit entsprechender Bestätigung von Bergmann zugrunde gelegten Inhalten. Darüber hinaus ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere hinsichtlich der Frage der grundsätzlichen Eignung zur Frage, ob im Rahmen der gewöhnlichen Verwendung geeignet, allen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften entsprechend und ob marktgängig.

2 Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich darauf, dass die gelieferten Teile von Bergmann spezifikationsgerecht sind.

Die Wärmebehandlung wird durch Fachpersonal von Bergmann nach anerkanntem Stand der Technik im Fachgebiet, den einschlägigen Vorschriften und den Vorgaben des Auftraggebers durchgeführt. Bergmann übernimmt, sofern dies nicht speziell vereinbart ist, keine Beratungsleistung in Verbindung mit physikalischen Prozessen, sondern orientiert sich hier an den beizubringenden Vorgaben durch den Kunden. Veränderungen im Bearbeitungsgegenstand von auf dieser Basis durchgeführten Arbeiten werden durch Bergmann nicht verantwortet.

3 Sofern ein unerheblicher und geringfügiger Mangel vorliegt, ist die Erstattung von Aus- und Einbaukosten ausgeschlossen. Ein unerheblicher Mangel liegt vor, wenn die Verwendbarkeit des Liefergegenstands nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder lediglich eine optische Beeinträchtigung vorherrscht.

4 Sofern ein Mangel bei Gefahrübergang vorlag und/oder von Bergmann zu vertreten ist, kann Bergmann nach seiner Wahl den Mangel beseitigen, eine Nacherfüllung in Form einer Lieferung von mangelfreien Liefergegenständen bzw. Aus und Nachbesserung an den bearbeiteten Gegenständen vornehmen. Die Durchführung der Nacherfüllung/Nachbesserung ist durch Bergmann durchzuführen. Die bemängelten Bearbeitungsgegenstände sind auf Verlangen von Bergmann sofort herauszugeben.

5 Kosten im Zusammenhang mit der Nacherfüllung/Nachbesserung sind beschränkt auf den Betrag, den Bergmann im Rahmen des Auftrags für die Durchführung der Arbeiten an dem jeweils zu bearbeiteten Liefergegenstand erhalten hat. Pauschalierte Schadenersatzansprüche oder Aufrechnungen durch den Kunden existieren nicht.

6 Bergmann hat eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Eigenständige oder auf Kundenanforderung durch Dritte durchgeführte Nacherfüllung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Bergmann genehmigt.

7 Ansprüche aus Sachmängelhaftung verjähren innerhalb von 24 Monaten ab Lieferung (Gefahrübergang). Sofern Nacherfüllung erfolgt ist, beginnt keine neue Verjährungsfrist. Nacherfüllung erfolgt im Zweifel aus Kulanz und ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht und führt ebenfalls nicht zu einer neuen Verjährungsfrist.

8 Haftungsausschluss besteht in folgenden Fällen für sämtliche Produkte:

- Lieferung von Mustern

- Keine Haftung besteht, sofern Mängel auf fehlerhaften Informationen und Spezifikationen – egal welcher Art – seitens des Kunden beruhen.

- Außerdem besteht keine Haftung, wenn gegenüber Bergmann beigestellte Teile des Kunden zur Bearbeitung ungeeignet oder mangelhaft waren.

- Keine Haftung besteht auch bei Bedienungs- und Wartungsfehlern sowie unsachgemäßer Verwendung, bei natürlichem Verschleiß und unfachmännischer Nutzung.

IX Änderungen innerhalb von Bestellungen

1 Sollte der Kunde nach Bestellung und Übermittlung einer Spezifikation Änderungen hinsichtlich der Art der Bearbeitung mitteilen oder wünschen, hat Bergmann das Recht Prüfung vorzunehmen und mit adäquater Frist mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen durchführbar ist. Sofern das Änderungsverlangen Auswirkung auf Preise und Termine hat, sind diese Änderungen erst dann durchzuführen, wenn diesbezüglich eine Einigung erfolgt ist und die Änderungen und damit einhergehenden Preis- und Terminanpassungen schriftlich niedergelegt sind.

2 Prinzipiell hat Bergmann das Recht hinsichtlich jeglichen Änderungsverlangens damit einhergehende Kosten/Preiserhöhungen (vorab) geklärt zu bekommen und mangels einer diesbezüglichen Einigung hinsichtlich der Ziff. 1) Änderungswünsche abzulehnen.

X Haftung/Garantie/Beschaffung

1 Ein Haftungsanspruch – egal aus welchem Rechtsgrund – besteht über die Haftungsregelung innerhalb dieser AGB hinaus seitens des Kunden nicht. Jegliche Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung, mit Ausnahme einer Haftung für wesentliche Vertragspflichten, auf welche der Kunde im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung regelmäßig vertrauen darf. Jegliche Schadenersatzansprüche sind auch in diesem Bereich für jeden Schadensfall auf die vertragstypischen damit einhergehenden vorhersehbaren Schäden begrenzt.

2 Ausgeschlossen ist eine Haftung für indirekte und direkte Folgeschäden, Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn, Produktionsbeeinträchtigungen sowie vom Kunden seinerseits veranlasste Kulanzmaßnahmen ohne damit einhergehende gesetzliche Verpflichtung.

3 Keine Haftung besteht, wenn Liefergegenstände verloren gehen und im Rahmen der Lieferung beschädigt werden.

4 Neben dem Ausschluss der Gewährleistung besteht auch keine Haftung für fehlerhaft beigestellte Teile. Unabhängig von nachfolgender Ziff. 6 sind die beigestellten und zu bearbeitenden Gegenstände nicht von der Inhaltsversicherung Bergmann umfasst. Der Kunde hat selbst für Versicherungsschutz für die versicherbaren Sach-Gefahren zu sorgen.

5 Im Rahmen von Rückrufen haftet Bergmann nur insoweit als der Kunde gesetzlich zum Rückruf verpflichtet ist und Bergmann seinerseits im Rahmen von gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich seines Liefergegenstands zu einem Rückruf verpflichtet werden könnte.

6 Im Übrigen ist die Haftung gegenüber dem Kunden unabhängig von bei diesen entstandenen Kosten und Schäden und losgelöst von jeglichen Rechtsgrund in der Gesamtheit beschränkt auf einen Betrag von summenmäßig maximal 3. Mio. Euro pro Kalenderjahr und höchstens auf das Doppelte des Nettopreises des entsprechenden Auftrags.

7 Ein Haftungsausschluss gilt nur nicht bei unmittelbarer Haftung von Bergmann nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, bei Übernahme von Garantien sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

8 Hinsichtlich jeglicher Schadenersatzansprüche vereinbaren die Beteiligten, dass die Höhe, der Art und Umfang sich zu orientieren haben an den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, an den Verursachungs- und Verschuldensbeiträgen, an der Problemstellung i. V. m. dem Bearbeitungs- und Liefergegenstand. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass sie insofern im Rahmen der zwischen ihnen bestehenden Geschäftsbeziehungen möglichst wechselseitig schonend etwaige Schadenersatzansprüche geltend machen.

9 Klarstellend sind sich die Beteiligten darüber einig, dass eine Haftung für Erfüllungsgehilfen nur insoweit erfolgt, als Bergmann hier einen groben Verstoß innerhalb der Auswahl des Erfüllungsgehilfen begangen hat. Die Lieferanten von beigestellten Teilen und Rohstoffen sind in keinem Fall, auch wenn sie durch Bergmann selbst ausgewählt sind, keine Erfüllungsgehilfen von Bergmann.

10 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Organe und Mitarbeitern von Bergmann. Sämtliche Regelungen zur Haftung, soweit sie innerhalb dieser AGB getroffen sind, führen nicht zu einer Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden.

11 Garantien werden nur im Rahmen von gesonderter Dokumentation übernommen. Hinsichtlich der Übernahme von Garantien bedarf es zur Wirksamkeit einer ausdrücklichen Garantievereinbarung, die auch als solche bezeichnet, in Schriftform niedergelegt und gesondert dokumentiert ist. Allgemeine Beschreibungen in Angeboten und Produktinformationen von Bergmann stellen keine Garantieübernahme dar.

Sämtliche diesbezüglichen Regelungen gelten auch hinsichtlich des Beschaffungsrisikos.

XI Softwarenutzung/Werkzeuge/Nutzungsrechte/ Datennutzung/Informationssicherheit

1 Softwarenutzung

Für vom Kunden ggf. beigestellte Software übernimmt Bergmann keinerlei Garantien und wird diese im Rahmen des Auftrags nutzen. Sofern diesbezüglich im Rahmen von beigestellter Software Probleme auftreten, die zu Aufwand und zu Verzögerungen bei Bergmann führen, wird Bergmann unverzüglich den Kunden darüber unterrichten und ihn zur Lieferung einer für die Bearbeitung des Auftrags fehlerfreien Software auffordern.

2 Werkzeuge

Sofern für die Durchführung von Aufträgen Werkzeuge erstellt werden, so bleiben diese mangels anderweitiger Vereinbarung Eigentum von Bergmann.

Sofern der Kunde Werkzeuge, Hilfsmittel und Konstruktionen beistellt, müssen diese so ausgestaltet sein, dass damit keinerlei Verzögerungen oder Aufwendungen bei Bergmann einhergehen. Andernfalls trägt derartige Aufwendungen der Kunde, der unabhängig davon verpflichtet ist, die zu Durchführung des Auftrags benötigten Werkzeuge mangelfrei bereitzustellen.

Sofern der Kunde Werkzeuge, Hilfsmittel und Konstruktionen beistellt, haben diese während der Zeit der Gewährleistungsfrist auf Wunsch bei Bergmann zu verbleiben, damit Nacherfüllung vorgenommen werden kann. Mit Beendigung des vollständigen Auftrags ist Bergmann berechtigt, die Werkzeuge nach seiner Wahl nach Ablauf von 36 Monaten zu vernichten.

3 Nutzungsrechte und Patente

Im Rahmen von sämtlichen Aufträgen verpflichtet sich Bergmann, keine Urheberrechte Dritter zu verletzen. Sofern und soweit der Kunde mit seinen Spezifikationen Vorgaben macht und diese zur Verletzung von Urheberrechten Dritter führen, so stellt der Kunde Bergmann insoweit von jeglicher Haftung frei. Im Übrigen bleiben sämtliche Rechte an Entwicklungen, Arbeitsergebnissen, Neuschutzrechten und Altschutzrechten im Rahmen der Durchführung von Aufträgen durch Bergmann ausschließlich bei Bergmann und gehen nicht an den Kunden über. Ein Übergang erfolgt allenfalls bei gemeinsam entwickelten Schutzrechten im Rahmen der Auftragsdurchführung. In diesem Fall haben sich die Beteiligten darüber zu verständigen, wer in welcher Form an dem gemeinsamen Schutzrecht welche Rechte seinerseits hat.

4 Daten

Soweit Bergmann gegenüber seinen Kunden im Rahmen des Auftrags Daten liefert, sind diese Daten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch den Kunden zu speichern und dergestalt aufzubewahren, dass lediglich der Kunde seinerseits darauf Zugriff hat. Die Weitergabe von jeglichen Daten an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch Bergmann.

Bergmann seinerseits wird die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten entsprechend den Datenschutzbedingungen speichern und ist seinerseits berechtigt, die Daten im Rahmen der Auftragsdurchführung im weitest möglichen Maß zu nutzen, soweit damit die Datenschutzrechte des Kunden möglichst schonend behandelt werden.

5 Im Rahmen des Austauschs sämtlicher unter dem Passus XI geregelten Rechte verpflichten sich die Beteiligten zu entsprechender Informationssicherheit, die wechselseitig ausgetauschten Informationen hinsichtlich Software, Nutzungsrechte und Datennutzung so zu schützen, dass unberechtigte Zugriffe, Veränderung, Zerstörung, Verlust bzw. unbefugte Veränderung, Manipulation soweit als möglich gewahrt sind. Werkzeuge sind so aufzubewahren, dass Zugriff und Zerstörung insoweit vermieden wird, als man diesbezüglich auch hinsichtlich seiner eigenen Werkzeuge die Verwahrung als Maßstab zugrunde legt. Im Rahmen der Verwendung und Speicherung von Software ist Wert darauf zu legen, dass geringstmögliche Schädigung durch Dritte erfolgen kann.

XII Regelung zu Beistellteilen/Ersatzteilen

1 Hinsichtlich aller Gegenstände, welche nach Vorgabe des Kunden im Rahmen des Auftrags mit bearbeiten sind, hat der Kunde sicherzustellen, dass diese den gesetzlichen und behördlichen, technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen entsprechen. Es ist Wert darauf zu legen, dass keine Lieferengpässe bestehen, die Anforderungen des Kunden gewahrt sind, Kostenklarheit besteht, Umweltstandards eingehalten sind und die Verwendbarkeit im Rahmen des Auftrags mit Bergmann gewährleistet ist.

Der Kunde stellt Bergmann von sämtlichen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Kunde übernimmt jegliche wirtschaftliche Verantwortung für auftretende Schwierigkeiten i. V. m. allen vom Kunden zur Bearbeitung beigegebenen Gegenständen.

2 Hinsichtlich jeglichen Liefergegenstandes sind Ersatzteile nur insoweit vorzuhalten, als dies bei Auftragserteilung abhängig vom Lieferumfang explizit vereinbart wurde.

XIII Kündigung

1 Sofern zwischen Bergmann und seinem Kunden ein Vertrag über die Lieferung einer Serie besteht, kann Bergmann diesen Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich schriftlich kündigen. Daneben ist Bergmann berechtigt, Einzellieferverträge auch wenn sie neben dem Serienliefervertrag abgeschlossen sind, mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich zu kündigen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben davon unberührt.

2 Des Weiteren sind die Beteiligten berechtigt, Kündigung ohne Einhaltung von Kündigungsfristen aus wichtigem Grund vorzunehmen.

Lediglich exemplarisch ist von einem wichtigen Grund auszugehen, wenn eine vertragliche Hauptpflicht verletzt ist und nicht innerhalb von 45 Tagen nach schriftlicher Mitteilung von Bergmann Abhilfe erfolgt,

Feststellungen im Bereich der Compliance erfolgen, die es Bergmann als unzumutbar erscheinen lassen, weiterhin mit dem Kunden zusammen zu arbeiten
sich Zahlungsschwierigkeiten beim Kunden zeitigen, die seinen dauerhaften wirtschaftlichen Bestand in Frage stellen

3 Sofern Bergmann seinerseits kündigt, bestehen keine weitergehenden Schadenersatzansprüche des Kunden und keine grundsätzlichen Haftungsansprüche des Kunden hieraus.

Bergmann behält sich das Recht vor, seinerseits darüber hinausgehende Ansprüche gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

4 Kündigt ein Kunde gegenüber Bergmann, behält sich Bergmann vor, sämtliche mit der unberechtigten Kündigung einhergehende Schäden inkl. entgangenen Gewinn ersetzt zu verlangen.

XIV Vertraulichkeit und Datenschutz

1 Beide Vertragsteile verpflichten sich, vertrauliche Informationen des jeweils anderen nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch nach Vertragsende. Sie werden zumutbare Maßnahmen anwenden, um unbefugten Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Offenlegung wird nur erfolgen im Rahmen der Auftragserfüllung.

2 Als vertrauliche Information im Sinne dieser Regelung gelten alle Informationen, welche die Beteiligten Parteien im Zuge der Vertragsdurchführung mündlich, schriftlich oder in jeder anderen Form austauschen und zwar insoweit, als diese Informationen als vertrauliche Informationen bezeichnet sind oder i. V. m. dem Inhalt offensichtlich vertraulich sind.

Allgemein bekannte Informationen sind nur dann vertraulich, wenn sie als vertraulich bezeichnet sind. Nicht umfasst von der Begrifflichkeit vertrauliche Informationen sind solche, die allgemein bekannt und zugänglich sind oder werden, sich bereits im Besitz der informierten Partei befinden, bevor die andere Partei diesbezüglich Information gegeben hat, von der informierten Partei nachweisbar und unabhängig von dem Auftrag entwickelt werden oder von einem Dritten erlangt werden, der berechtigt ist, die Information uneingeschränkt offen zu legen.

3 Sofern eine Partei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder durch die Anordnung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts verpflichtet ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, wird sie dies der anderen Partei nach Kenntniserlangung unverzüglich mitteilen.

4 Jede Partei hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Unternehmens ein Datenaustausch nach den gesetzlichen Anforderungen erfolgt. Der Kunde verpflichtet sich, für alle Datenbewegungen, die zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind, sich vom jeweiligen Datengegenstand die erforderlichen Einwilligungen zu beschaffen oder die gesetzlichen Erlaubnisse zu besorgen. Beide Beteiligten haben ihre Mitarbeiter nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu verpflichten.

XV Gerichtsstand/Rechtswahl/Salvatorische Klausel

1 Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist der Sitz von Bergmann. Bergmann ist berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen. Bergmann kann seinerseits bei jeglicher Klage ob am Sitz von Bergmann oder am Sitz des Kunden verlangen, dass der Rechtsstreit soweit als möglich einer für den Bezirk zuständigen Kammer für Handelssachen zugewiesen wird, wenn dies nach dem Inhalt der Streitigkeit sachlich in deren Bereich fällt.

2 Für sämtliche Streitigkeiten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3 Sofern eine Bestimmung oder eine Teilbestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar ist oder wird, so wird die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind Bergmann und der Kunde verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Wirkung der gewünschten Regelung möglichst gleich kommt. In diesem Sinne ist die unwirksame und undurchsetzbare Regelung zu ersetzen mit der Zielsetzung, dass dadurch keine wesentlichen Änderungen des Inhalts der AGB herbeigeführt wird.